

**Zeitschrift:** Appenzellische Jahrbücher  
**Band:** 11 (1873)  
**Heft:** 8: [erste Abtheilung]

**Artikel:** Gedanken über eine obligatorische kantonale Viehversicherung  
**Autor:** Meyer  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-257289>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 13.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Gedanken über eine obligatorische kantonale Viehversicherung.

(Referat von Hrn. Altlandesstatthalter Em. Meyer, vorgetragen  
in der Versammlung der appenz. gemeinnützigen Gesellschaft  
den 5. Juni 1871 in Sundwil. \*)

---

Unter Vieh-Versicherung versteht man im engeren Sinne die Mittel, den Viehbesitzer gegen allfälligen, durch Krankheiten in seiner Heerde entstandenen Schaden zu schützen.

Diese Mittel können erreicht werden:

A. Durch die Vereinigung so und so vieler Viehbesitzer zur unbedingten Verpflichtung, den entstandenen Schaden innerhalb einer gewissen Zeit, nach Verhältniß des zukommenden Betreffnisses, zu decken.

B. Durch organisch wohl bestellte Asssekuranz-Institute von ganzen Gemeinden, Bezirken oder Kreisen.

C. Durch obligatorische, kantonale Viehversicherungen auf Grundlage einschlägiger Gesetzgebung.

Vieh-Versicherungen können grundsätzlich alle Krankheiten, die der Viehgattung angehören, in den Kreis ihrer Thätigkeit ziehen, oder es bestehen diese nur für sporadisch eintretende Seuchenfälle, als für:

---

\* Mit einer einzigen vom Verfasser gewünschten Korrektur wörtlich nach dem in der Schläpfer'schen Buchdruckerei in Herisau erschienenen Originalabdruck.

den Milzbrand,  
die Lungenseuche,  
die Kinderpest.

Die Erhebungen von Versicherungsbeiträgen können von den Versicherungs-Instituten, welcher Institution sie auch angehören, nur nach zwei Prinzipien gehalten werden, das heißt, es beruhen die Einnahmen entweder:

Auf dem jeweiligen Werthe des Viehstandes  
oder von diesem gänzlich abgesehen:

Auf dem Boden selbst.

Da es sich in dem vorliegenden Falle nur um eine rein kantonale Sache handelt, so haben wir nur mit einer gesetzlich geregelten, obligatorischen Vieh-Versicherung zu thun, wie eine solche unter Artikel C aufgeführt ist.

Ehe und bevor wir uns zu einem der beiden Prinzipien hinneigen, entweder das Vieh oder das Bodenkapital zur Grundlage unserer Finanzquelle aufzunehmen, wollen wir in möglichster Kürze die Vortheile und Nachtheile je eines Prinzipes in Betracht ziehen und diese wechselseitig einander gegenüber stellen.

Zu einer Versicherung auf Grundlage des Viehstandes, resp. Viehwerthes läßt sich sagen:

Daß im Grunde nichts natürlicher erscheine, als daß die gleiche Waare, die versichert wird, auch die Alimantation des Versicherungsfondes übernehme, weil die Vortheile der Sicherheit auch wieder der einen und derselben Sache zu Gute kommen. Eine Affekuranz auf Grundlage des Viehstandes führt zur natürlichen Logik, das Vieh selbst als die Repräsentation eines bestimmten Werthes anzusehen; es müßte nun dasselbe folgerichtig zu bestimmten Zeiten des Jahres geschätzt und der Inhaber desselben, nach Maßgabe des vorhandenen Werthes, mit einer bestimmten Summe angelegt werden, worauf er dann für je 100 Fr. so und so viel als Jahresbeitrag zu bezahlen hätte. Mit diesem

Verfahren erhielten wir nun in aller Form eine Versicherung auf Grundlage des individuellen Werthes des Viehstandes, die wir nach einer rein theoretischen Anschauung gerne bestehen lassen wollten, wenn sie uns in der Praxis selbst, einmal über das andere, nicht unüberwindliche Schwierigkeiten in den Weg legte. Wir bezeichnen Ihnen diese dadurch, als wir die Thatsache konstatiren, daß

1. der Viehbesitz, wie kaum ein anderer, einem beständigen Wechsel unterworfen ist. Vom Viehhändler ganz abgesehen, der zufällig heute viel, morgen aber vielleicht gar kein Vieh besitzt, machen wir schon bei dem kleinen Viehbesitzer die Wahrnehmung eines höchst störenden Wechsels in der Habe, der im Verhältniß zunimmt, als der Viehstand größer und mit ihm auch mehr Stoff zu Tausch und Handel geboten werden;
2. daß der Werth eines jeden einzelnen Thieres, vermöge seiner organischen Beschaffenheit, einer fortwährenden Veränderung ausgesetzt ist. Wir vergegenwärtigen uns flüchtig nur zweier gegensätzlicher Haupt-Perioden einer Kuh — der einen in ihrer vollen Entwicklung, unmittelbar vor Abgabe ihrer Leibesfrucht, des Kalbes, und ihrem Nutzen an Milch, und der andern fünf Monate später in ihrem abgemolknen, von Fett und Fleisch entblößten Zustande, in welcher Zeit die Erneuerung der Trächtigkeit oft nur zweifelhaft nachgewiesen werden kann. Wir haben es hier mit dem einen und demselben Stücke zu thun, mit Bezug auf dessen reellen Werth aber unbedingt mit zweien, da von einer Periode zur andern, von jeglicher allfälliger Krankheit oder irgend einer sonstigen Abnormität abgesehen, die Kuh von  $\frac{1}{4}$  bis  $\frac{1}{3}$ , unter Umständen sogar auf die Hälfte des Werthes sinken kann.

Die beiden, soeben angeführten Gründe sind uns schon maßgebend genug, um:

Eine Vieh-Versicherung auf Grundlage des individuellen Werthes als völlig unausführbar fallen zu lassen.

Als durchaus praktisch, administrativ bequem, in ihrer Anlage als solid und konstant, betrachten wir:

Eine Vieh-Versicherung auf Grundlage des Bodens, das heißt, auf den jährlichen Ertrag je einer Liegenschaft zu so und so vielen Rühen.

Eine Vieh-Versicherung, die mit ihren Einnahmen ausschließlich auf das Boden-Eigenthum angewiesen wäre, hätte folgerichtig, wo Boden- und Viehbesitz nicht in einer Person zusammenträfen, nur mit dem Liegenschaftsbesitzer zu thun und selbst dann sogar, wenn derselbe auch kein Vieh hielte. Als nicht affekuranzpflichtig betrachten wir einzig Liegenschaften:

- a. deren Größe oder Ertrag unter dem jährlichen Bedarfe eines Stückes Großvieh stehen.
- b. In solchen, die entweder nur in Aeben, Wald oder Ackerland oder in allen dreien zugleich bestehen.

Alpen und Boralpen, Bergweiden, sowie Weiden überhaupt, theilen die Versicherungspflichten mit allen übrigen Liegenschaften, die Viehfutter erzeugen, jedoch mit der Modifikation, daß bei diesen der Sommernutzen auf den Ertrag eines ganzen Jahres zurückgeführt werden müßte. Zur Erläuterung hier ein Beispiel:

Ein Alprecht ernährt während 7 bis  $7\frac{1}{2}$  Wochen 28 Rühe und repräsentirt dieses folgerichtig annähernd den siebenten Theil eines ganzen Jahres-Nutzens. Ein solches Recht müßte demgemäß von 28 Stücken Vieh auf deren vier als ganzen Jahres-Nutzen reduziert werden.

Eine Vieh-Versicherung auf Grundlage des Futterertrages bedingt in erster Linie eine möglichst genaue Schätzung aller dem Wieswachs angewiesenen Liegenschaften. Unserer Ansicht nach unterliegt aber diese Arbeit keiner großen Schwierigkeit, da es dem Liegenschaftsbesitzer, unter Berücksichtigung

sichtigung der Geringsfügigkeit des Opfers, daß er der Versicherungsanstalt bringen muß, nicht konveniren wird, selbst-eigen sein Besitzthum zu unterschätzen und eine Schätzung dieser Art bei dem Gleichbleiben des Bodenertrages höchstens alle 10 bis 15 Jahre erneuert werden müßte.

Wir wissen begreiflich nicht genau, wie viele Ruhnutzen unsere sämtlichen Liegenschaften im Lande repräsentiren, allein wir bedienen uns nicht ohne einige Berechtigung des einen Anhaltspunktes in der letzt abgehaltenen Viehzählung. Nach dieser besitzt der Kanton Appenzell A. Rh. einen Viehstand von 15,000 Stücken und schließen wir daraus, daß auf dem Wege einer möglichst genauen, liegenschaftsweisen Abschätzung doch wenigstens annähernd diese Stückanzahl herauskommen müßte.

Auf diesem Standpunkte angelangt, müssen wir nun freilich anfangen zu rechnen und sagen uns für diesen Zweck, daß bei einem höchst mäßigen Aufsatze von 50 Rp. per Jahr und per Ruh-Ertrag dem Versicherungsfond die schöne Summe von 7000 Fr. bis 7500 Fr. flüssig werden müßte. So ungefähr die jährlichen Einnahmen, an Ausgaben aber so lange so gut wie nichts, als man von Seuchen verschont bliebe, da die Versicherungsbeiträge ohne Hinderniß und Kosten mit denjenigen der Haus-Asssekuranz bezogen werden könnten. Für eintretende Seuchenfälle hält es natürlich schwer, betreffend Ausgaben, irgend etwas festzusetzen, da eben nicht allein die eventuell umgestandenen Thiere vergütet, sondern auch die Schätzungs-Kommissionen für ihren Mühwalt bezahlt werden müßten. Gewiß ist aber, gemäß bisherigen Erfahrungen, daß im Verhältniß der gesunden zu den Seuchejahren ein Asssekuranzfond mit ziemlicher Raschheit zu seiner Entwicklung gelangen dürfte.

Wir schulden noch ein Wort über den möglicherweise unbillig erscheinenden Grundsatz, auch diejenigen Besitzer von Liegenschaften zur Versicherungspflicht anzuhalten, die kein Vieh haben.

Nach einer oberflächlichen Rechtsanschauung dürfte in dem Grundsatz: sogar den Nicht-Viehbesitzer zur Versicherung einer gewissen Anzahl von Stücken Vieh zu verpflichten, wenn nicht gerade ein Widerspruch mit dem allgemeinen Begriff von Recht, so doch ein gewisses Maß von Unbilligkeit enthalten sein. Es wäre dem auch wirklich so, wenn dem Bodenbesitzer ohne Vieh nicht hinwieder die Mittel geboten wären, die Affekuranz-Auslagen wieder auf eine andere ebenso natürliche Weise zu decken, und wie? Begreiflich mit nichts anderem, als, wie der gleichzeitige Boden- und Viehbesitzer selbst, — durch den Ertrag des Futters. Der Viehbesitzer und Nicht-Viehbesitzer, beide schöpfen aus der einen und derselben Quelle, nur mit dem Unterschiede, daß der Viehbesitzer vorerst melken und die Milch verwerthen muß, ehe und bevor er etwas von seinen Einnahmen abgeben kann, währenddem der Nicht-Viehbesitzer die wenigen Kosten für die Vieh-Versicherung direkte in dem Erlös des Futters zu suchen hätte. Der Nicht-Viehbesitzer würde demgemäß in Bezug auf seine Affekuranz-Verpflichtung faktisch in das gleiche Verhältniß des Molken-Gremplers gestellt, der, vermöge seines unverhältnißmäßig großen Salzverbrauches, im Vergleich mit allen übrigen Salzkonsumenten, auch einen außer allem Verhältniß stehenden großen Tribut an den Staat zu entrichten hat. Mit der arithmetischen Brille angesehen, ist der genannte Berufsmann offenbar mit einer Unbilligkeit besteuert, daß man sich seiner erbarmen möchte; besehen wir uns aber seine Lage von allen Seiten, so schwindet eine jegliche Härte des Gesetzes durch den einen Umstand, daß alle Grempler, ohne Ausnahme, das Salz zu dem einen und demselben Preise von dem Staat kaufen müssen, sie alle gleich benöthigt sind, das Salz, als unentbehrlichen Bestandtheil des Käses, auf das Produkt zu schlagen und schließlich die Käskonsumenten es sind, die mit oder ohne Wissen den Löwenantheil an der so oft angefochtenen Salzsteuer zu tragen haben.

Der Nicht-Viehbesitzer hat nun zwei Wege offen, sich vor der vermeintlichen Unbill der Vieh-Versicherungspflicht zu schützen, das heißt, er deckt sich entweder durch eine möglichste Erhöhung des Futterpreises, oder er bedingt sich das Versicherungsbetreffniß in natura bei dem jeweiligen Verkaufe seines Grases oder Heues durch den Käufer.

Nach dem Gesagten dürfte nun wohl jedes Bedenken verschwinden, den Bodenbesitzer ohne Vieh in die allgemeine Vieh-Versicherungspflicht hineinzuziehen. Wir geben daher unbedenklich uns dem Troste hin, daß das natürliche Walten der öffentlichen Konkurrenz auch auf diesem Gebiete der menschlichen Interessen baldigst eine befriedigende Ausgleichung gefunden haben werde.

So wie ein jegliches Geschäft oder Unternehmen zwei Chancen hat — entweder zu gedeihen oder zu mißglücken, so müssen wir auch einem Versicherungsprojekte, welcher Art es auch sein mag, uns für diesen oder jenen Fall versehen. Wir räumen daher auch einer Versicherungsanstalt, wie wir eine solche wünschten, derjenigen auf Grundlage des Bodenwerthes, die Möglichkeit des Schiefganges ein, wenn, beispielsweise gesprochen, in Folge einer allgemein verderbenbringenden Viehseuche, wie die Rinderpest u. s. w., unser Land zu einer Zeit heimgesucht werden müßte, wo die Anstalt in ihrem jugendlichen Stadium noch nicht gehörig fondirt wäre. Für eine solche, hoffentlich nicht eintretende Eventualität, nehmen wir, gleich der appenzellischen Haus-Asssekuranz, zu dem Prinzip der Gegenseitigkeit unsere Zuflucht, wornach die Asssekuranzpflichtigen für den abnormer Weise eingetretenen Schaden im richtigen Verhältnisse der Steueranlage mit der ganzen Solidarität einzustehen hätten.

Eine Versicherung, die mit den Verpflichtungen ihrer Interessenten auf der Gegenseitigkeit beruht, schließt Bedingungen in sich, die unter Umständen wir selbst als strenge deuten können, allein was wir staatlich, wenn auch in einer andern Sache, schon einmal als gut angenommen haben,



dürfte wiederum auch hier für unser neues Projekt passen und um so mehr, als uns auch zugleich Mittel zu Gebote stehen, die größte Härte der Solidarität zu dämpfen. Wir sind nämlich der Ansicht, daß, wenn in Bezug auf Viehseuchen eine außerordentliche Kalamität eintreten müßte, die Nothwendigkeit nicht vorhanden wäre, den Schadenersatz in einem Jahre zu leisten, sondern es vielmehr Sache der Affekuranz-Verwaltung wäre, die Entschädigungen vermittelst Anlehen zu bewerkstelligen, um dann schließlich dadurch befähiget zu werden, die verhältnißmäßig vergrößerten Steuerbeträge auf mehrere Jahre hinaus zu verlegen. Mit einem Verfahren dieser Art dürfte die Gefahr der Solidarität so ziemlich schwinden und zwar ganz abgesehen davon, daß überhaupt wenig Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß unser Gesamt-Kanton überall und gleichzeitig von irgend einer Seuche betroffen werde.

---

Verehrteste Herren!

Mit diesem Referate haben Sie die Ansichten des Verfassers über das Vieh-Versicherungswesen kennen gelernt. Er ist nicht derjenige, der da meint, daß die Wohlfahrt des Kantons im universellsten Sinne von der Versicherung des Viehes abhänge, allein die eine Ueberzeugung hat er, daß eine Versicherungsanstalt für das Vieh nicht allein überhaupt wünschenswerth wäre, sondern eine solche unter Umständen von segensvollster Wirkung sein könnte; dabei muß er freilich den glücklichen Erfolg des Unternehmens unbedingt von dem Umstande abhängig machen, daß eine entsprechende Anstalt auf keiner andern Grundlage gesucht werde, als in derjenigen des Bodenwertes und der solidarischen Verantwortlichkeit unter den Interessenten, weil in einer solchen Grundlage allein die lebensfähigen Bedingnisse für eine einfache und zugleich

billige Verwaltung, sowie auch die wünschbare Solidarität für das Fortbestehen gefunden werden dürften. Aus diesem Grunde unterbreiten wir Ihnen den Antrag: es wolle die gegenwärtige Versammlung der appenz. gemeinnützigen Gesellschaft prüfen, ob der Gedanke auf Einführung

einer obligatorischen, kantonalen Viehver-  
sicherung auf Grundlage des Bodenwerthes,  
mit solidarischer Verpflichtung der Theil-  
nehmer,

nicht etwa geeignet erscheine, als Stoff Ihrer Thätigkeit aufgenommen zu werden, um denselben sodann nach reiflicher Bearbeitung auf gutfindende Weise in den Schoß des ehrf. Großen Rathes niederzulegen.

